

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 98/07 B

L 3 U 6/05 (Hessisches LSG)
S 8 U 822/98 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdeführerin rügt, es sei "dringend angezeigt gewesen, Herrn Dr. M zu laden oder besser noch einen freien Sachverständigen und ebenfalls die Zeugen S und R hinzuladen und dann den Sachverständigen mit den Aussagen zu konfrontieren"; dies alles habe sie beantragt. Mit diesem Vortrag rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), legt eine solche jedoch nicht schlüssig dar. Es fehlt bereits an der Bezugnahme auf berücksichtigungsfähige Beweisanträge; diese müssen so genau bezeichnet sein, dass sie für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar sind.
- 3 Die Beschwerdeführerin hat lediglich allgemein vorgetragen, sie habe entsprechende Anträge im erstinstanzlichen Verfahren und auch im Berufungsverfahren gestellt, nicht aber dargetan, wo und wann dies genau geschehen sein soll. Insbesondere hat sie aber nicht schlüssig dargelegt, dass diese Anträge von ihr aufrechterhalten worden seien. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt.



- 4 Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 5. Dezember 2006 entsprechende Beweisanträge stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder hilfsweise zu dem Sachantrag zumindest einen solchen Beweisantrag stellen müssen, was indes insoweit nicht geschehen und von der Klägerin auch nicht schlüssig vorgetragen worden ist. Protokolliert ist in der Sitzungsniederschrift vom 5. Dezember 2006 lediglich der Sachantrag, die Berufung zurückzuweisen.
- 5 Mit ihrem Vortrag, sie habe immer wieder angemerkt, ohne gehört zu werden, ein Institut wie das von Dr. M geleitete könne kein tatsächlich unabhängiges Gutachten im Sinne der Vorschriften über Sachverständigengutachten abgeben, rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dies kann hier indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Der durch die §§ 128 Abs 2 und 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes) soll bewirken, dass das Gericht den entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten auch zur Kenntnis nimmt und verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190). Da das LSG diesen Vortrag in verkürzter Form im Tatbestand des angefochtenen Urteils (am Ende) wiedergegeben hat, hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, dass es den Vortrag gleichwohl nicht zur Kenntnis genommen habe; daran mangelt es.
- 6 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe seine Fachkenntnis im Urteil nicht dargelegt, vielmehr spekuliert und dazu noch falsch, habe sich demgegenüber für von der Beklagten und dem Zeugen eingebrachte Umstände nicht interessiert und der Entscheidung Dokumente zugrunde gelegt statt Gutachter zu hören, greift sie die Beweismwürdigung des LSG an. Damit und mit ihren weiteren diesbezüglichen Ausführungen legt sie keinen Zulassungsgrund in schlüssiger Form dar, denn darauf kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden, § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Insoweit wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, welchen Zulassungsgrund die Beschwerdeführerin mit ihrer Erklärung geltend machen will, sie lehne Dr. M als Gutachter ausdrücklich ab.
- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

